

Aktenzeichen: 4 AZR 465/90

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 13. März 1991

- 4 AZR 465/90 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 13. Juli 1989

- 4 Ca 75/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 22. Mai 1990

- 5 Sa 1405/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Beschichtung von Betonoberflächen im Innenbereich

Gesetz:

Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe
(VTV) vom 12. November 1986: § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 8, 33;
IV Nr. 2 VII Nr. 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Betrieblicher Geltungsbereich der Tarifverträge für das
Baugewerbe; Abgrenzung von Putz- und Malerarbeiten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 465/90
5 Sa 1405/89 Frankfurt am Main

Verkündet am
13. März 1991

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

1

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und Dr. Frei-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tag sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Konow für
Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 22. Mai 1990 - 5 Sa 1405/89 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes nach näherer tariflicher Maßgabe die Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Als solche verlangt sie von den Beklagten die Zahlung der tariflichen Beiträge für die Monate April bis Dezember 1987 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 4.607,59 DM.

Die Beklagten bilden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die u.a. eine Handelsagentur betreibt. Der Beklagte zu 1), der das Malerhandwerk erlernt und die Ausbildung mit der Gesellenprüfung im März 1954 abgeschlossen hat, hat ein Beschichtungsmaterial entwickelt, das zum größten Teil aus Zellulosefasern besteht und auf Betonoberflächen im Innenbereich mit Hilfe einer Schneckenpumpe und Druckluft aufgetragen wird. In der Zeit von April bis Dezember 1987 beschäftigten die Beklagten nacheinander zwei Arbeitnehmer. Diese beiden Arbeitnehmer und der Be-



klagte zu 1) trugen bei Kunden der Beklagten das von dem Beklagten zu 1) entwickelte Beschichtungsmaterial auf. Die Beschichtung wird in der Regel zweimal aufgebracht und erreicht eine Dicke von ein bis drei Millimetern.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagten hätten in der Zeit von April bis Dezember 1987 einen baugewerblichen Betrieb im tariflichen Sinne unterhalten. Sie schuldeten daher die tariflichen Beiträge für die Sozialkassen der Bauwirtschaft. Die Beschichtungsarbeiten der Beklagten seien als Putzarbeiten im tariflichen Sinne anzusehen. Das von dem Beklagten zu 1) entwickelte Produkt komme herkömmlichem Putz gleich. Das verwendete Material und die Gerätschaften seien typisch für das Baugewerbe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 4.607,59 DM zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, sie hätten im Klagezeitraum keine baulichen Leistungen im tariflichen Sinne erbracht. Bei den Beschichtungen handele es sich um typische Malerarbeiten. Sie dienten lediglich der Dekorierung der Betonoberfläche und nicht dem Betonschutz. Das Beschichtungsmaterial sei mit Putz nicht vergleichbar. Während Putz nicht wasserlöslich sei, könnten die von den Beklagten aufgetragenen Beschichtungen jederzeit wieder abgelöst werden. Putz sei auch nach den allgemeinen technischen Vorschriften mindestens 15 bis 20 Millimeter dick. Eine fachspezifi-



sche Ausbildung sei für den Auftrag der Beschichtungen nicht nötig. Die beiden von den Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer hätten vielmehr bereits nach kurzer Einarbeitungszeit das Produkt fachgerecht anwenden können. Im übrigen werde das Material jetzt ausschließlich von einem Malerbetrieb weiterverwendet. Hinsichtlich der Höhe der Klageforderung sei ein Betrag in Höhe von 1.573,12 DM von der Forderung der Klägerin abzuziehen, da die Beklagten ihren beiden Arbeitnehmern die Urlaubstage vergütet hätten und daher einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen die Klägerin hätten. Ferner habe die Klägerin den Beitrag auch vom Urlaubslohn erhoben, so daß ihre Forderung um weitere 293,99 DM zu kürzen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Die Klägerin kann von den Beklagten nicht die Zahlung von 4.607,59 DM verlangen. Denn der Betrieb der Beklagten wurde im Klagezeitraum nicht vom Geltungsbereich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Tarifverträge für das Baugewerbe erfaßt. Er ist vielmehr dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzuordnen.

Als alleinige Anspruchsgrundlage für den Anspruch der Klägerin kommt § 24 Abs. 1 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986 in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat ein baugewerblicher Arbeitgeber zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgesetzten Leistungen an Urlaub, Lohnausgleich, Zusatzversorgung und Vorruhestand sowie für die tarifvertraglich festgelegte Erstattung von Kosten der Berufsausbildung als Sozialkassenbeitrag einen Gesamtbetrag von 22,0 v.H. der Summe der Bruttolöhne aller von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebs an die Klägerin als Einzugsstelle abzuführen. Der VTV findet auf die Beklagten jedoch keine Anwendung, da der betriebliche Geltungsbereich des VTV sich nicht auf ihren Betrieb erstreckte.

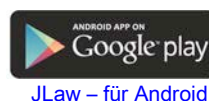
Nach § 1 Abs. 2 VTV unterfallen dem betrieblichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags "Betriebe des Baugewerbes". Dazu gehören nach Abschnitt V die Betriebe, "in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden". Für die Arbeiten der Beklagten kommen hierbei folgende in Abschnitt V aufgeführten Beispiele in Betracht:

8. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen.

...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten,
einschließlich des Anbringens von Unter-
konstruktionen und Putzträgern.

Die Klägerin macht in erster Linie geltend, daß die Beklagten Putzarbeiten (Beispiel Nr. 33) ausgeführt haben. Dies ist jedoch zu verneinen. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, daß mit dem Tarifbeispiel "Putzarbeiten" die Arbeiten erfaßt werden sollen, die herkömmlicherweise als "Putzarbeiten" qualifiziert werden. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht unter Putz ein Überzug auf Wand- und Deckenflächen zum Schutz gegen Witterungs-, chemische und mechanische Einflüsse sowie auch zur Erzielung bestimmter Oberflächenwirkungen zu verstehen. Für die Bestimmung des Begriffs "Putz" in seinem fachspezifischen Sinne, wie er im Baugewerbe verwendet wird, kommt es ferner auf die Auffassung der beteiligten Berufskreise an. Zutreffend hat hierbei das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, daß die Auffassung der beteiligten Berufskreise ihren Niederschlag in den DIN-Normen findet. Nach der DIN-Norm 18550 soll die Putzdicke des Innenwand- und Innendeckenputzes im Mittel 15 Millimeter betragen. Feinputz muß nach der DIN-Norm 18350 eine mittlere Dicke von drei Millimetern haben. Für den Beschichtungsstoff, den die Beklagten verwenden, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die mittlere Dicke nur etwa 1,5 Millimeter beträgt. Daraus konnte das Landesarbeitsgericht zutreffend folgern, daß dieser Beschichtungsstoff keinen Putz im tariflichen Sinne darstellt.

Wenn nach der DIN-Norm 18350 Feinputz, mit dem sich der Beschichtungsstoff der Beklagten allenfalls vergleichen läßt, eine mittlere Dicke von drei Millimetern haben muß, bedeutet dies, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bei einer geringeren Dicke kein ordnungsgemäßer Feinputz vorliegt. Für den Beschichtungsstoff der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht jedoch festgestellt, daß er eine mittlere Dicke von etwa 1,5 Millimetern hat, wenn er entsprechend der vorgelegten Arbeitsprobe ordnungsgemäß angebracht ist. Handelte es sich hierbei um Feinputz, so könnte nach der DIN-Norm 18350 nicht von einem ordnungsgemäßen Putz gesprochen werden, erst recht nicht, wenn man von der DIN-Norm 18550 ausgeht, die für einen ordnungsgemäßen Innenwand- und Innendeckenputz eine mittlere Dicke von 15 Millimetern verlangt.

Wenn die Revision demgegenüber vorträgt, der Beschichtungsstoff der Beklagten habe eine mittlere Dicke von zwei Millimetern, setzt sie sich damit in Widerspruch zu den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, ohne insoweit eine ordnungsgemäße Revisionsrüge anzubringen. Wenn die Revision weiter vorträgt, die von den Beklagten vorgelegte dünnstmögliche Beschichtung besage nichts darüber, ob die Beklagten in ihrer alltäglichen Arbeit nicht auch dicke Putze aufbrächten und inwieweit die Unterschreitung des Solldurchschnitts von drei Millimetern nicht sachliche oder individuelle Gründe habe, setzt sie sich auch insoweit in Widerspruch zu der Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die mittlere Dicke der Beschichtungen der Beklagten etwa 1,5 Millimeter beträgt. Damit hat das Landesarbeitsgericht einen Durchschnittswert für alle Beschichtungsarbeiten der Beklagten festgestellt. Da hiergegen keine zulässigen Revisionsrügen erhoben worden sind, muß der Senat diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts seiner Entscheidung zugrunde legen.



Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß dem Beschichtungsstoff der Beklagten die üblichen physikalischen Eigenschaften des Putzes fehlen. Der übliche Putz gestattet einen ausreichenden Feuchtigkeitsaustausch zwischen dem verputzten Bauteil und der Raumlufte oder Außenluft. Putze mit besonderen physikalischen Eigenschaften sind wasserabweisender Putz, bei dem durch die Mörtelart oder wasserabweisende Zusätze der Eintritt von Niederschlagsfeuchtigkeit gehemmt, die Wasserdampfdiffusion jedoch nicht verhindert wird, sowie wassersperrender Putz, der gegen Wasserandrang dauernd dicht ist (Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.2 der DIN-Norm 18550). Diese Eigenschaften fehlen dem Beschichtungsstoff der Beklagten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ermöglicht dieser weder einen ausreichenden Feuchtigkeitsaustausch zwischen dem verputzten Bauteil und der Raumlufte oder Außenluft noch hat er besondere physikalische Eigenschaften.

Auch die Voraussetzungen des Tarifbeispiels Nr. 8 (Dämm- (Isolier-) Arbeiten) liegen nicht vor. Hierzu stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß der Beschichtungsstoff der Beklagten die in dem Beispiel Nr. 8 bezeichneten Eigenschaften (Wärmeschutz, Kälteschutz, Schallschutz, Schallschluck, Schallverbesserung, Schallveredelung) nicht erreicht. Der Dämm- und Isoliereffekt sei nur "marginal", d. h. unerheblich. Hiergegen wendet sich die Revision nicht.

Auch die Voraussetzungen des weiteren Beispiels für einen Betrieb des Baugewerbes in § 1 Abs. 2 Abschnitt IV VTV ("Bauten- und Eisenschutzarbeiten") liegen nicht vor. Hierzu stellt das



Landesarbeitsgericht fest, daß der Beschichtungsstoff der Beklagten nur eine sehr beschränkte Schutzfunktion und überwiegend eine Dekorationsfunktion hat. Er wirke zwar in begrenztem Maße feuchtigkeitsregulierend und schall- und wärmedämmend; diese begrenzte Schutzfunktion sei jedoch minimal und trete hinter dem dekorativen Aspekt der Beschichtung zurück. Ein Schutz gegen mechanische Einflüsse sei nicht gegeben, da sich die Masse mit dem Fingernagel eindrücken und leicht verschieben lasse. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht das Vorliegen von Bauten- und Eisenschutzarbeiten verneinen. Auch hiergegen wendet sich die Revision nicht.

Ob der Betrieb der Beklagten nach den Merkmalen des § 1 Abs. 2 Abschnitt I bis III VTV als Betrieb des Baugewerbes qualifiziert werden könnte, kann offenbleiben. Denn der Betrieb der Beklagten fällt unter § 1 Abs. 2 Abschnitt VII VTV, in dem die Betriebe aufgeführt werden, die nicht vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV erfaßt werden. Damit bringen die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck, daß die in § 1 Abs. 2 Abschnitt VII VTV aufgeführten Betriebe, auch wenn sie unter die Merkmale der vorangehenden Abschnitte des § 1 Abs. 2 VTV fallen, trotzdem nicht vom betrieblichen Geltungsbereich der Bautarife erfaßt werden sollen (BAG Urteil vom 23. November 1988 - 4 AZR 452/88 - AP Nr. 101 zu § 1 TVG Tarifverträge; Bau, mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall war der Betrieb der Beklagten nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 4 VTV vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV ausgenommen. Nach dieser Tarifnorm werden vom VTV nicht erfaßt Betriebe "des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden".



Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu fest, daß es sich bei dem Beschichtungsstoff der Beklagten um ein Material des Maler- und Lackiererhandwerks handelt. Zu den Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks gehört nach dem Berufsbild die Oberflächenbehandlung von Bauten und Bauteilen mit Beschichtungsstoffen (BGBI. I 1973, S. 1040; Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-III E 101, S. 1). Bei dem von den Beklagten verwendeten Material handelt es sich um einen Beschichtungsstoff, mit dem Betonoberflächen behandelt werden. Deshalb lassen sich die Arbeiten der Beklagten dem Maler- und Lackiererhandwerk zuordnen. Der Beschichtungsstoff wird auch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts handwerksmäßig, d. h. überwiegend mit der Hand für einen bestimmten Kundenkreis und nicht auf Vorrat aufgetragen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Beklagte zu 1) ausgebildeter Maler ist und die Beschichtungsarbeiten nunmehr, nachdem die Beklagten sie nicht mehr durchführen, von einem Betrieb des Malerhandwerks ausgeführt werden.

Die Rückausnahme des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 4 "Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten" greift vorliegend nicht ein, da Putzarbeiten, die auch zum Aufgabenbereich des Stukkateurs gehören (Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-III B 204, S. 3), nicht vorliegen. Damit fällt der Betrieb der Beklagten unter die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 4 VTV, so daß er vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV nicht erfaßt wird.



Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Schaub

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Hauk

Dr. Konow





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)